

## **Satzung des Freundes- und Förderkreises des Turnvereins Radolfzell 1875 e.V. (Förderverein)**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Freundes- und Förderkreis des Turnvereins Radolfzell 1875 e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Radolfzell, er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Radolfzell einzutragen.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des gemeinnützigen Turnvereins Radolfzell 1875 e.V. In erster Linie ist dabei der Sport zu fördern.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern dient vor allem dem Sport und seiner Förderung.  
Bei der Nutzung des Turnerheims und der Anlagen und bei der Gestaltung der Preise im Turnerheim haben die Belange des Sports und der Jugend Vorrang.  
Daneben ist das Turnerheim eine Stätte der Begegnung für alle aktiven und passiven Mitglieder.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.  
Bei der Förderung von Baumaßnahmen kann auch die unentgeltliche Hilfe und Unterstützung Satzungszweck sein.
4. Die Überschüsse müssen für den Turnverein Radolfzell 1875 e.V. verwendet werden. Der Freundes- und Förderkreis bildet keine Rückstellungen.  
Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
5. Die Vereinsämter sind Ehrenämter

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ AO (§§ 51 ff AO).
2. Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecks verwendet.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.  
Der Austritt kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.  
Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen.  
Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge und Spenden**

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben von seinen Mitgliedern einen Beitrag, dessen Höhe in der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Mitgliederbeitrag ist innerhalb der ersten zwei Monate des Geschäftsjahres zu entrichten.
2. Spenden können jederzeit zugunsten des Vereins eingezahlt werden.
3. Die Mitgliedsbeiträge betragen
  - a) bei Mitgliedschaft für Mitglieder des Turnvereins Radolfzell 1875 e.V. 10 Euro pro Jahr
  - b) für andere Mitglieder 26 Euro pro Jahr.

## § 6 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

## § 7 Die Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen sind jeweils innerhalb der ersten drei Monate nach Jahresbeginn durchzuführen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen umgehend einberufen werden, wenn  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder oder der Vorstand dies unter Angabe der Gründe beantragen.
3. Zu den Mitgliederversammlungen wird vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Beachtung einer Ladungsfrist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.  
Es ist ausreichend, wenn die Einladung jeweils unter Beachtung der Ladungsfrist im Turnerheim ausgehängt und in der Presse veröffentlicht wird.  
Auf Anträge zur Satzungsänderung ist besonders hinzuweisen.
4. Anträge zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung sind spätestens 7 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.  
Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.  
Für Beschlüsse über die Satzungsänderung und die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist eine  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; für eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins wird auf § 9 dieser Satzung verwiesen.
6. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzendem oder seinem Stellvertreter geleitet.  
Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Ergebnisse der Wahlen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer unterzeichnet wird.
7. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
  - a. die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
  - b. die Genehmigung des Kassenberichts und des Haushaltsplans
  - c. die Wahl des Vorstandes
  - d. die Wahl des zweiten Kassenprüfers;  
der erste Kassenprüfer ist jeweils der Kassier des Turnvereins Radolfzell 1875 e.V.
  - e. die Entlastung des Vorstandes
  - f. die Festlegung des Betrages, bis zu dessen Höhe der Vorstand allein entscheidet
  - g. die Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages
  - h. der Auflösungsbeschluss nach § 9 dieser Satzung
8. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das seinen Beitragsverpflichtungen im Förderverein ordnungsgemäß erfüllt hat.
9. Die Mitglieder des Vorstands des Turnverein Radolfzell 1875 e.V. sind jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet, als Gast ohne Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.  
Der Vorstand des Turnvereins Radolfzell 1875 e.V. erhält jeweils eine schriftliche Einladung und eine Abschrift des Protokolls.

## § 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  1. dem 1. Vorsitzenden
  2. dem 2. Vorsitzenden
  3. dem Schriftführer
  4. dem Kassier
2. Die Vorstandsmitglieder 1 bis 4 werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bei der ersten Wahl werden die Vorstandsmitglieder 1 und 3 auf drei Jahre gewählt (roulierendes System).  
Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

3. Gesetzliche Vertreter i.S. des § 26 BGB sind der
  - 1. Vorsitzende
  - 2. Vorsitzende
 Sie sind einzelvertretungsberechtigt.
4. Die Vorstandssitzungen finden auf Einladung des Vorsitzenden statt. Er hat eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters insgesamt mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
6. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören neben den laufenden Geschäften des Vereins insbesondere:
  - a. die Einberufung und Durchführung einer Mitgliederversammlung
  - b. die Vorbereitung der Anträge und Beratungsgegenstände für die Mitgliederversammlung
  - c. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - d. die Verwaltung des Vereinsvermögens
  - e. die Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern, die ihren Mitgliedspflichten nicht nachkommen.
7. Der Vorstand kann bei Bedarf Personen mit speziellen Aufgaben beauftragen. Diese werden zu Vorstandssitzungen eingeladen, wenn ihre Aufgaben betreffende Punkte auf der Tagesordnung stehen. Sie besitzen kein Stimmrecht.
8. Die Mitglieder des Vorstandes des Turnvereins Radolfzell 1875 e.V. sind jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet, als Gast ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen des Förderverein teilzunehmen.  
Der Vorstand des Turnvereins Radolfzell 1875 e.V. erhält jeweils eine schriftliche Einladung und eine Abschrift des Protokolls.

## § 9 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit der Hälfte der Vereinsmitglieder mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit beschlossen werden.
2. Bei Beschlussunfähigkeit in der ersten Versammlung hat innerhalb von vier Wochen nach dieser Versammlung eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung stattzufinden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.  
Die Ladungsfrist für die zweite Versammlung beträgt eine Woche.
3. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
4. Bei Auflösung des Vereins ist das verbleibende Vermögen ausschließlich dem Turnverein Radolfzell 1875 e.V. zu übertragen.  
Besteht diese Einrichtung nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke übertragen.
5. Der Verein ist aufzulösen, wenn der Turnverein Radolfzell 1875 e.V. nicht mehr besteht oder wenn der Satzungszweck gemäß § 2 der Satzung nicht erfüllt wird.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 22.11.1997 beschlossen und am 26.04.2004 geändert.